

Verordnung

über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen

Vom 21.09.1993
(Nds. GVBl. S. 362)

geändert durch

Verordnung vom 23.10.1998
(Nds.GVBl. S. 676)

geändert durch

Verordnung vom 08.08.2005
(Nds.GVBL. S. 266)

Aufgrund des § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 7. des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nieders. GVBl. S. 362) wird verordnet:

§ 1

Eintritt in den Dienst; Probezeit

(1) Die Probezeit als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr dauert ein Jahr. Während der Probezeit führen die Mitglieder den Dienstgrad Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter.

(2) Innerhalb der Probezeit hat das Mitglied an der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) teilzunehmen. Der Grundausbildungslehrgang schließt mit einer Prüfung ab; die Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann die Probezeit auf höchstens zwei Jahre verlängert werden. Mitglieder, die die Wiederholungsprüfung des Grundausbildungslehrgangs nicht bestehen oder sich in der Probezeit nicht bewähren, sind aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen. Nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit und Bestehen des Grundausbildungslehrgangs wird der Dienstgrad „Feuerwehrfrau“ oder „Feuerwehrmann“ verliehen.

(3) Aktive Mitglieder, die vor Übernahme in die aktive Abteilung mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört haben, können unmittelbar nach erfolgreicher Teilnahme am Grundausbildungslehrgang ohne weitere Probezeit als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann übernommen werden.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundausbildungslehrgangs hat das Mitglied an der zweijährigen Truppmannausbildung 2 teilzunehmen und im Rahmen dieser Ausbildung durch Teilnahme an einer Prüfung einen Leistungsnachweis zu erbringen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Mitglieder, die die Prüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestehen, und Mitglieder, die ohne wichtigen Grund die Prüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestehen der Grundausbildung erfolgreich abschließen, sind aus dem aktiven Dienst der Feuerwehr zu entlassen.

(5) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 2 können Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr als Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater in die Feuerwehr aufgenommen werden.

§ 2

Gliederung nach Dienstgraden

(1) Die Dienstgrade der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind in folgende Gruppen gegliedert:

1. Feuerwehrfrauen, Feuerwehrmänner,
2. Löschmeisterinnen, Löschmeister,
3. Brandmeisterinnen, Brandmeister,
4. Brandschutzleiterinnen, Brandschutzleiter.

(2) Den Gruppen nach Absatz 1 werden folgende Dienstgradbezeichnungen zugeordnet:

1. Feuerwehrfrau-Anwärterin, Feuerwehrmann-Anwärter,
Feuerwehrfrau, Feuerwehrmann,
Oberfeuerwehrfrau, Oberfeuerwehrmann,
Hauptfeuerwehrfrau, Hauptfeuerwehrmann,
Erste Hauptfeuerwehrfrau, Erster Hauptfeuerwehrmann;
2. Löschmeisterin, Löschmeister,
Oberlöschmeisterin, Oberlöschmeister,
Hauptlöschmeisterin, Hauptlöschmeister
Erste Hauptlöschmeisterin, Erster Hauptlöschmeister;
3. Brandmeisterin, Brandmeister,
Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister,
Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister,
Erste Hauptbrandmeisterin, Erster Hauptbrandmeister;
4. Abschnittsbrandmeisterin, Abschnittsbrandmeister,
Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister,
Regierungsbrandmeisterin, Regierungsbrandmeister;

§ 3

Dienstzeiten

(1) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für die Verleihung eines Dienstgrades oder für die Übertragung einer Funktion sind, rechnen von der Verleihung des Dienstgrades Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter ab. Zeiten einer Verlängerung der Probezeit nach § 1 Abs. 2 werden nicht mitgerechnet.

(2) Dienstzeiten in einer Berufsfeuerwehr oder einer hauptberuflichen Werkfeuerwehr sind auf die Dienstzeiten nach Absatz 1 anzurechnen. Dienstzeiten in einer nebenberuflichen Werkfeuerwehr können angerechnet werden, wenn Art und Umfang der Tätigkeit der in einer Freiwilligen Feuerwehr entsprechen.

§ 4

Voraussetzungen für die Verleihung der Dienstgrade

(1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr können die Dienstgrade nach § 2 Abs. 2 verliehen werden, wenn sie die in Absatz 2 genannten persönlichen Voraussetzungen (vorgeschriebene Ausbildung und Dienstzeit im aktiven Feuerwehrdienst) erfüllen und wenn in der Feuerwehr die mit einem entsprechenden Dienstgrad versehene Funktion zu besetzen ist.

(2) Voraussetzungen sind für den Dienstgrad:

Feuerwehrfrau, Feuerwehrmann

- einjährige Probezeit und erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1.

Oberfeuerwehrfrau, Oberfeuerwehrmann

- dreijährige Dienstzeit und erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 2.

Hauptfeuerwehrfrau, Hauptfeuerwehrmann

- vierjährige Dienstzeit und erfolgreiche Teilnahme am Truppführerlehrgang.

Löschmeisterin, Löschmeister,
Oberlöschmeisterin, Oberlöschmeister,
Hauptlöschmeisterin, Hauptlöschmeister,
Erste Hauptlöschmeisterin, Erster Hauptlöschmeister,
Brandmeisterin, Brandmeister

- erfolgreiche Teilnahme am Gruppenführerlehrgang sowie an zwei technischen Lehrgängen.

Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister,
Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister,
Erste Hauptbrandmeisterin, Erster Hauptbrandmeister

- erfolgreiche Teilnahme am Zugführerlehrgang.

Abschnittsbrandmeisterin, Abschnittsbrandmeister,
Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister,
Regierungsbrandmeisterin, Regierungsbrandmeister;

- erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang "Verbandsführer".

(2a) Der Dienstgrad "Hauptfeuerwehrfrau/ Hauptfeuerwehrmann" kann auch an Oberfeuerwehrfrauen/ Oberfeuerwehrmänner nach 10jähriger Dienstzeit und erfolgreicher Teilnahme an zwei technischen Lehrgängen verliehen werden. Der Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann" kann an Hauptfeuerwehrfrauen/ Hauptfeuerwehrmänner nach 15jähriger Dienstzeit und erfolgreicher Teilnahme am Truppführerlehrgang oder nach 20jähriger Dienstzeit und erfolgreicher Teilnahme an zwei technischen Lehrgängen verliehen werden.

(3) Die in Absatz 2 aufgeführten Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr sind mit Ausnahme der Dienstgrade "Erste Hauptlöschmeisterin/Erster Hauptlöschmeister" und "Erste Hauptbrandmeisterin/Erster Hauptbrandmeister" zu durchlaufen. Die Verleihung eines Dienstgrades ab Löschmeisterin/Löschmeister ist vor Ablauf eines Jahres nach der

letzten Verleihung eines Dienstgrades nicht zulässig.

(4) Die Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr werden entsprechend der Wehrgliederung von der Gemeinde verliehen; Verleihungen vom Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" an aufwärts bedürfen der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters. Die Dienstgrade für die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Kreisfeuerwehr werden vom Landkreis verliehen.

(5) Die Verleihung eines Dienstgrades aufgrund der Mitgliedschaft in einem musiktreibenden Zug ist nicht zulässig; Mitglieder, die nach § 1 Abs. 5 als Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater in die Feuerwehr aufgenommen worden sind, führen keinen Dienstgrad.

§ 5

Voraussetzungen für die Übertragung bestimmter Funktionen

(1) Die Funktionen einer Gemeindebrandmeisterin/ Ortsbrandmeisterin oder eines Gemeindebrandmeisters/ Ortsbrandmeisters sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nur übertragen werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und 3) für die Verleihung folgender Dienstgrade erfüllt sind:

1. Stellvertretende Ortsbrandmeisterin und Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr, die nicht Stützpunkt- oder Schwerpunktfeuerwehr ist:

Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister;

2.a) Ortsbrandmeisterin und Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr, die nicht Stützpunkt- oder Schwerpunktfeuerwehr ist und

b) Stellvertretende Ortsbrandmeisterin und Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr:

Brandmeisterin oder Brandmeister;

3.a) Ortsbrandmeisterin und Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr und

b) Stellvertretende Ortsbrandmeisterin und Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr:

Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister;

4.a) Ortsbrandmeisterin und Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr,

b) Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin und Stellvertretender Gemeindebrandmeister und

c) Gemeindebrandmeisterin und Gemeindebrandmeister:

Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister.

(2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr, die nicht Schwer- oder Stützpunktfeuerwehr, jedoch in Zugstärke gegliedert ist, müssen die Voraussetzungen entsprechend Absatz 1 Nr. 3 erfüllen; entsprechendes gilt für ihre Vertreterinnen und Vertreter.

(3) Die Funktionen

Regierungsbrandmeisterin, Regierungsbrandmeister,
Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister,
Gemeindebrandmeisterin und Gemeindebrandmeister in kreisfreien Städten ohne
Berufsfeuerwehr,
Stellvertretende Kreisbrandmeisterin, Stellvertretender Kreisbrandmeister,
Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin und Stellvertretender
Gemeindebrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr,
Abschnittsleiterin, Abschnittsleiter,
Stellvertretende Abschnittsleiterin und Stellvertretender Abschnittsleiter

dürfen nur übertragen werden nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang
"Verbandsführer", einer mindestens zweijährigen Dienstzeit in einer Funktion nach
Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 sowie einer Gesamtdienstzeit (§ 3) von mindestens 10 Jahren.

(4) Die nachstehend aufgeführten Funktionen in den feuerwehrtaktischen Einheiten dürfen
nur übertragen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Maschinistin und Maschinist:
erfolgreiche Teilnahme am Maschinistenlehrgang;
2. Truppführerin und Truppführer:
erfolgreiche Teilnahme am Truppführerlehrgang;
3. Gruppen- und Zugführerin und Gruppen- und Zugführer:
erfolgreiche Teilnahme am Gruppen- bzw. Zugführerlehrgang und an zwei technischen
Lehrgängen;
4. Führerinnen und Führer der selbständigen taktischen Einheiten "Staffel" und "Trupp":
erfolgreiche Teilnahme am Gruppenführerlehrgang und zwei technischen Lehrgängen;
5. Führerinnen und Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaft:
erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Verbandsführer“

(5) Feuerwehrmitglieder, die innerhalb der taktischen Einheiten besondere technische
Funktionen wahrnehmen, müssen an entsprechenden technischen Lehrgängen mit Erfolg
teilgenommen haben.

(6) Feuerwehrmitglieder, die als Kreisausbilderin oder Kreisausbilder eingesetzt werden,
müssen neben der Führungs- und Fachausbildung an einem Ausbilderlehrgang der
jeweiligen Fachrichtung, Kreisausbildungsleiterinnen und Kreisausbildungsleiter an einem
Ausbilderlehrgang nach Wahl, teilgenommen haben.

§ 6

Kommissarische Wahrnehmung von Funktionen
in der Freiwilligen Feuerwehr

Wenn die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung der in § 5 genannten
Funktionen nicht vorliegen, ist eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktionen
längstens für die Dauer von zwei Jahren zulässig, wenn mindestens die Ausbildung für die
nächstnachgeordnete Funktion nachgewiesen wird.

§ 7

Abberufung von Führungskräften taktischer Feuerweereinheiten

(1) Führungskräfte nach § 5 Abs. 4 Nrn. 2 - 5 und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können aus ihrer Funktion abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sie

1. die Dienstpflichten gröblich verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben,
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr und die Betroffenen anzuhören.

(2) Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

§ 8

Dienstgrade bei Wechsel der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren, die infolge Wohnsitzwechsel ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ihrer ehemaligen Wohngemeinde aufgeben, können mit ihrem bisherigen Dienstgrad in die Freiwillige Feuerwehr ihrer neuen Wohngemeinde aufgenommen werden.

(2) Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren in anderen Ländern, die infolge Wohnsitzwechsels ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ihrer ehemaligen Wohngemeinde aufgeben, können mit dem Dienstgrad in die Freiwillige Feuerwehr ihrer niedersächsischen Wohngemeinde aufgenommen werden, der der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Ausbildung und der vorgeschriebenen Dienstzeit entspricht.

(3) Die Verleihung eines Dienstgrades nach Absatz 2 bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 9

Ausnahmen

Von den Vorschriften des § 5 Abs. 3 und des § 6 kann das Innenministerium Ausnahmen zulassen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 29. Juli 1981 (Nieders. GVBl. S. 226), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1983 (Nieders. GVBl. S. 177) außer Kraft.